

Vorlage zu TOP 11 der Mitgliederversammlung des Sportbunds Rhein-Kreis Neuss am 2. Juni 2026

Aktualisierte Fassung vom 06.05.2026

Antrag auf Satzungsneufassung

Der Vorstand beantragt, die Satzung des Sportbunds Rhein-Kreis Neuss e. V. neuzufassen.

Sachverhalt

Laut Beschluss vom 09.11.2024 möchte der Vorstand des Sportbunds Rhein-Kreis Neuss seine Satzung an aktuelle rechtliche, organisatorische und inhaltliche Anforderungen anpassen. Im Mittelpunkt steht eine neue Führungsstruktur mit einem gewählten ehrenamtlichen Präsidium und einem durch das Präsidium bestellten Vorstand nach § 26 BGB.

Ziel ist es, die operative Verantwortung klarer dem Vorstand zuzuordnen und das Präsidium stärker auf strategische, kontrollierende und repräsentative Aufgaben auszurichten. Damit sollen Zuständigkeiten deutlicher geregelt, Entscheidungswege vereinfacht und das Ehrenamt entlastet werden.

Zugleich wurden verschiedene Regelungen der Satzung redaktionell überarbeitet, sprachlich vereinheitlicht und rechtlich aktualisiert. Die inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert.

Es soll eine Satzungsneufassung beschlossen werden. Die vollständige Gegenüberstellung ergibt sich aus der Synopse. Die nachfolgende Darstellung folgt der Nummerierung der vorgeschlagenen neuen Satzung.

Beschlussvorschlag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufassung der Satzung gemäß Vorlage. Die Satzungsneufassung ersetzt die bisher geltende Satzung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung oder andere Vorgaben, formale Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf die Änderung der Satzung des Sportbunds aufgrund von Auflagen des Registergerichts, des Finanzamts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen zu beschließen und durchzuführen.

Umsetzung

Die vorstehende Satzung ersetzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2026 die bis dahin geltende Satzung und tritt mit den erfolgten Neuwahlen des Präsidiums sowie der anschließenden Berufung des Vorstands in Kraft.

Sprachregelung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzungsneufassung im Überblick

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Keine inhaltlichen Änderungen

§ 2 Zweck

In der Auflistung unter Punkt 11. wurden „sonstige Mitarbeiter“ ergänzt. Dies wurde ergänzt um neben Sportpraktikern auch Ehrenamtliche im Verbandsmanagement und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zu berücksichtigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Regelung zur Gemeinnützigkeit wird im Wesentlichen fortgeführt und sprachlich angepasst. Der bisherige Absatz 5 entfällt. Die Regelung zu Ansprüchen ausscheidender Mitglieder auf einen Anteil am Vereinsvermögen ist für die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung nicht erforderlich und in der Mustersatzung des LSB NRW nicht mehr vorgesehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Regelung wird sprachlich angepasst und an die neue Organstruktur angepasst. Der Begriff „geschäftsführender Vorstand“ entfällt, weil die neue Satzung keinen erweiterten Vorstand mehr vorsieht. Künftig ist nur noch vom „Vorstand“ die Rede. Dadurch ist keine Abgrenzung zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand mehr notwendig.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedsarten bleiben im Grundsatz bestehen. Der Sportbund besteht weiterhin aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Stadt- und Gemeindesportverbänden sowie Ehrenmitgliedern.

Die Möglichkeit, Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, bleibt erhalten. Nicht mehr vorgesehen ist dagegen die Ernennung von Ehrenvorsitzenden. Damit wird die Struktur vereinfacht. Sonderregelungen für Ehrenvorsitzende, insbesondere deren beratende Teilnahme an Sitzungen des bisherigen erweiterten Vorstands, entfallen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Regelung zur Beendigung der Mitgliedschaft wird an die neue Organstruktur angepasst und inhaltlich ergänzt.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, Mitglieder bei Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes sowie bei extremistischem oder verfassungsfeindlichem Verhalten aus dem Sportbund auszuschließen.

Außerdem wurde eine Regelung zur Streichung von der Mitgliederliste bei Zahlungsverzug aufgenommen. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand; über Widersprüche entscheidet das Präsidium.

§ 7 Beiträge

Die Beitragsregelungen werden im Wesentlichen fortgeführt, aber an die neue Struktur angepasst.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet weiterhin die Mitgliederversammlung. Über Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge entscheidet künftig das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8 Haftung

Keine inhaltlichen Änderungen

§ 9 Organe des Sportbunds

Die Organstruktur wird an die neue Führungsstruktur angepasst. Die bisherige Unterscheidung zwischen geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand wird nicht fortgeführt. Künftig gibt es einen Vorstand und ein neu eingeführtes Präsidium.

Organe des Sportbunds sind künftig:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Regelungen zur Mitgliederversammlung werden neu geordnet und übersichtlicher gefasst.

An die neue Struktur angepasst werden insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Mitgliederversammlung. Künftig wählt die Mitgliederversammlung nicht mehr den Vorstand, sondern den Präsidenten, die weiteren Präsidiumsmitglieder und die Kassenprüfer. Der Vorstand wird durch das Präsidium bestellt.

Neu ist außerdem, dass die Mitgliederversammlung künftig von einem Mitglied des Präsidiums geleitet wird. Damit wird die Versammlungsleitung der ehrenamtlichen Verbandsebene zugeordnet.

Die bisherigen Regelungen zur Stimmverteilung werden im Grundsatz fortgeführt. Maßgeblich ist künftig die zum Zeitpunkt der Einladung durch den Landessportbund NRW erfasste Mitgliederzahl (Bestandserhebung LSB NRW).

§ 11 Formen der Teilnahme und Beschlussfassung

Die bisherigen Regelungen zur digitalen Beteiligung werden neu gefasst und an aktuelle Anforderungen angepasst. Mitgliederversammlungen können damit weiterhin auch virtuell, hybrid oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, sofern die Satzungs Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12 Präsidium und § 13 Vorstand

Mit den §§ 12 und 13 wird die neue Führungsstruktur des Sportbunds satzungsrechtlich verankert. Das ehrenamtliche Präsidium wird als neues Organ eingeführt und übernimmt insbesondere strategische, kontrollierende und repräsentative Aufgaben.

Der Vorstand wird ebenfalls neu geregelt. Er wird künftig durch das Präsidium bestellt und trägt die Verantwortung für die operative Geschäftsführung sowie die rechtliche Vertretung des Sportbunds nach § 26 BGB.

§ 14 Tätigkeitsvergütungen

Die bisherigen Regelungen zu Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz werden in einem eigenen Paragraphen zusammengeführt. Inhaltlich werden sie an die neue Struktur mit Präsidium und Vorstand angepasst und an die aktuellen Anforderungen der Gemeinnützigkeit angeglichen.

§ 15 Sportjugend

Keine inhaltlichen Änderungen

§ 16 Kassenprüfer

Die Regelungen zu den Kassenprüfern werden an die neue Organstruktur angepasst. Die Kassenprüfung bezieht sich künftig auf Vorstand und Präsidium.

§ 17 Datenschutz

Keine inhaltlichen Änderungen

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Regelung zur Auflösung des Sportbunds wird an die neue Struktur angepasst.

Neu geregelt wird die Liquidation: Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sollen künftig ein Mitglied des Vorstands und ein Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sein.